

Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten und Gleichstellungs- beauftragten an Hochschulen



Vorstand

An das
Bundesministerium für
Bildung und Forschung
Referat 412 Hochschulrecht/
Hochzulassung/Studienabschlüsse
Heinemannstr. 2
53175 Bonn

Berlin, den 29.01.2007

Stellungnahme zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes

Die Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen bedauert es, dass künftig in Deutschland auf die Sicherstellung einheitlicher Strukturen im Hochschulbereich und in der Gestaltung des Studienangebotes verzichtet werden soll. Uns ist bewusst, dass auf politischer Ebene eine Grundsatzentscheidung in dieser Richtung getroffen worden ist, und dass wir mit unserer Stellungnahme hieran so wenig ändern werden wie andere Hochschulorganisationen. Wir können es aber nicht als Fortschritt ansehen, wenn in einer Zeit, in der für das wissenschaftliche Personal zunehmend Mobilität gefordert wird und in der im Zuge des Bologna-Prozesses Studienstrukturen international kompatibler werden sollen, zugleich ein Weg gegangen wird, der unterschiedliche Entwicklungsstrukturen und rechtliche Vorgaben in 16 verschiedenen Bundesländern befördert.

Besonders problematisch ist aus unserer Sicht die Gefahr des Verlusts einer einheitlichen Personalstruktur im Hochschulbereich. Akademische Karrieremuster sind in Deutschland im internationalen Vergleich bereits jetzt besonders risikoreich. Dieses würde künftig noch verschärft, wenn junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sich beim Wechsel in andere Bundesländer immer wieder auch auf Unterschiede in den Personalkategorien, deren Zulassungsvoraussetzungen und zeitliche Befristungen sowie auf unterschiedliche Verlängerungsregelungen im Beamtenbereich einstellen müssen. Unsere Befürchtungen werden bestärkt durch Entwicklungen, die bereits jetzt schon zu beobachten sind (wie z. B. die Ausschreibung von zweijährigen Stellen für Habilitierte mit dem Status und dem hohen Lehrdeputat einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, einer Personalkategorie, die bislang für solche Aufgabenbereiche wie Sprach- oder Sportunterricht vorgesehen sind).

Das Hochschulrahmengesetz hat seit Mitte der 80iger Jahre immer wieder wichtige gleichstellungspolitische Impulse für Frauen an Hochschulen in den Landeshochschulgesetzen gesetzt. Wir bedauern es, dass diese Möglichkeit künftig nicht mehr gegeben sein wird, und dass wir auf Bundesebene für unsere Arbeit mangels Zuständigkeit praktisch keinen Ansprechpartner mehr haben sollen.

Wir machen uns wenig Illusionen über die Möglichkeiten, die eingeleitete Entwicklung noch aufzuhalten. Im Falle der vorgesehenen Aufhebung des HRG müsste deshalb sicher gestellt sein, dass trotz der Zunahme der Autonomie der Länder der grundgesetzliche

Dr. Helga-Maria Engel
Fachhochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin
Frauenbeauftragte
Treskowallee 8
10313 Berlin
Telefon: 030/5019-2687
Fax: 030/5019-2702
h.engel@fhtw-berlin.de

Dr. Edit Kirsch-Auwärter
Georg-August-Universität
Göttingen
Universitätsfrauenbüro
Goßlerstr. 15a
37073 Göttingen
Telefon: 0551/39-3950
Fax: 0551/39-2557
edit.kirsch-auwaerter@
zvw.uni-goettingen.de

Dr. Marianne Kriszio
Humboldt-Universität
zu Berlin
Zentrale Frauenbeauftragte
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon: 030/2093-2840
Fax: 030/2093-2860
marianne.kriszio@
uv.hu-berlin.de

Prof. Dr. Hildegard Macha
Universität Augsburg
Frauenbeauftragte
Universitätsstr. 2
86159 Augsburg
Telefon: 0821/598-5559
Fax: 0821/598-5673
hildegard.macha@
phil.uni-augsburg.de

Heidemarie Wüst
Dipl.-Ing. Dipl.-Soz.Arb.
Technische Fachhochschule
Berlin
Zentrale Frauenbeauftragte
Luxemburger Str. 10
13353 Berlin
Telefon: 030/4504-23 93
Fax: 030/4504-2920
wuest@tfh-berlin.de

Verfassungsauftrag zur Gleichstellung im Hochschulbereich auch künftig sicher gestellt ist. Wir fordern deshalb, dass folgende Regelungen, die bisher über das HRG abgesichert waren, künftig in die Landeshochschulgesetze der 16 Bundesländer aufgenommen werden müssen, soweit dies nicht bereits jetzt der Fall ist:

- die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Hinwirkung auf die Beseitigung bestehender Nachteile (bisher § 3 HRG)
- der Auftrag zur Förderung von Frauen und zur Durchsetzung der Gleichberechtigung mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft (bisher § 42 HRG)
- die Berücksichtigung von Fortschritten in der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags bei der Finanzierung der Hochschulen (bisher § 5 HRG)
- die Berücksichtigung von Fortschritten in der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags bei der regelmäßigen Bewertung/Evaluation der Arbeit der Hochschulen (bisher § 6 HRG)
- eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in Gremien (bisher § 37 Abs. 2 HRG)
- die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kind allgemein (bisher § 2 Abs. 4 HRG) und in Bezug auf Prüfungsordnungen (bisher § 16 HRG)
- ein Benachteiligungsverbot für Studienbewerberinnen mit Kind bei Zulassungsbeschränkungen (bisher § 34 HRG)
- die Absicherung der Verlängerungsmöglichkeiten für Wissenschaftlerinnen wegen Elternzeit, aber auch nach der Wahrnehmung von Aufgaben einer Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten bei befristeten Beamtinnen in den Landeshochschulgesetzen; diese sollten nicht schlechter sein, als die künftig geltenden Regelungen für Angestellte im neuen Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft

Bei der Personalstruktur muss der inzwischen erreichte Konsens in Bezug auf den Status der Juniorprofessur auch künftig aufrecht erhalten werden, um die Mobilität von Inhaberinnen solcher Stellen zwischen den Bundesländern nicht zu gefährden. Dies bedeutet, dass in Berufungsverfahren generell die aufnehmende Hochschule darüber zu entscheiden hat, ob Berufungsvoraussetzungen erfüllt sind, und dass die Qualifikationswege über eine Juniorprofessur bzw. die Leitung von Nachwuchsgruppen überall als Qualifikationsvoraussetzung alternativ zur Habilitation akzeptiert wird. Auch die rechtliche Möglichkeit eines tenure track-Verfahrens und der Verzicht auf ein Hausberufungsverbot bei Juniorprofessuren müsste im Sinne fairer Karrieremöglichkeiten zwischen den Bundesländern überall sichergestellt sein.

Unter gleichstellungspolitischen Bedingungen und der Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere mit Kindern ist es uns ferner ein Anliegen, dass im Falle einer Juniorprofessur die Beschränkung auf ein einmaliges Mobilitätserfordernis (entweder vor der Berufung auf die Juniorprofessur oder vor einer späteren Berufung auf eine Professur) auch künftig bestehen bleibt, und dass nicht einzelne Länder durch andere gesetzliche Regelungen zusätzliche Mobilitätswänge einführen.

In Bezug auf die Arbeit und die Beteiligungsmöglichkeiten der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten müssen auch künftig in allen Bundesländern die bisher erreichten Standards aufrecht erhalten werden.

Wir bitten dringend darum, praktikable Verfahren zu entwickeln, wie diese Forderungen in Landesrecht umgesetzt werden können

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marianne Kriszio
für den Vorstand der BuKoF